

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Entwurf der 46. Änderung und der 11. Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ der Stadt Neustadt am Rübenberge, hat in der Zeit vom 28.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023 in der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt am Rübenberge öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden vorgetragen. Die Stellungnahmen wurden anonymisiert, die Namen der Absender sind jedoch der Stadt Neustadt am Rübenberge bekannt.

Im Folgenden wird der Inhalt der Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Anonymisiert, 26.05.2023	
Es wird mit folgenden Einwendungen Stellung genommen und Änderungen / Ergänzungen beantragt:	Es wird auf die nachfolgenden Punkte 1.1 bis 1.3 verwiesen
<p>1.1 A</p> <p>Unter Punkt 4.2 der veröffentlichten Abwägungstabelle wird angeführt, dass die Straßenverlegung per se keine Erhöhung der Verkehrsmengen gegenüber dem Status Quo bewirke.</p> <p>Tatsächlich ist es keine Straßenverlegung.</p> <p>Es liegt ein Ausbau der Hans-Böckler-Str. vor.</p> <p>Die Hans-Böckler-Straße ist bisher lediglich im nördlichen Bereich über die Siemensstraße an die Bundesstraße angeschlossen. Es erfolgt im südlichen Bereich ein Straßenausbau. Dieser Straßenausbau führt tatsächlich im südlichen Bereich zu einer drastischen Verkehrs- und Lärmmehrbelastung.</p> <p>Im Rahmen der Daseinsfürsorge der Stadt Neustadt verstößt die Planänderung massiv gegen die natürlichen Lebensgrundlagen, die Arbeitsbedingungen, die Lebensqualität und die Mobilität der in den angrenzenden Plangebieten lebenden Menschen.</p>	<p>Zu 1.1</p> <p>Im Verfahren sind die schalltechnischen Belange auf Ebene des Bebauungsplanes anhand der Trassenführung geprüft und bewertet und in die Planung integriert. Dabei wurden auch die Verkehrsgeräusche durch den Schienenverkehr berücksichtigt. Auch für die Bauphase ist ein Gutachten erstellt, deren Ergebnisse in die Bauleitplanung einfließen und das bei der Ausführungsplanung zu beachten ist. Im Umweltbericht werden diese Belange darüber hinaus berücksichtigt.</p> <p>Für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen gilt die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Entsprechend sind ihre Immissionsgrenzwerte zur Beurteilung heranzuziehen.</p> <p>Den Gebieten sind die planungsrechtlich relevanten Immissionsgrenzwerte der 16 BImSchV zugeordnet. Durch den Bebauungsplan Nr. 138 „Östlich der Kornstraße“ sind die betroffenen Flächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Entsprechend wurden die Immissionsgrenzwerte dort bei 69 dB(A) tags und 59 dB(A) angesetzt. Bei den genannten Grundstücken</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Die Hans-Böckler-Str. wird mit der Änderung des Flächennutzungsplans somit direkt an die überörtlich bedeutsame Bundesstraße 442 angeschlossen und wird ebenfalls zu einer örtlichen Hauptverkehrsstraße. Es ist mit hohen negativen Beeinträchtigungen aller in den angrenzenden Flächennutzungsplan lebenden Bürger und Betriebe zu rechnen; eine Verkehrsstromsimulation zeigt dies deutlich.</p> <p>Zur Lärm- und Verkehrsberuhigung in der Innenstadt wird beantragt, den Flächennutzungsplan zu verwerfen und die Bahnüberquerung weiter südlich zu gestalten und einen Anschluss an die Moorstraße herbeizuführen.</p>	<p>handelt es sich nicht um übliche Wohngrundstücke. Dort ist ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die dortigen Wohnnutzungen wurden alle als betriebszugehörig bzw. für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen genehmigt.</p> <p>Das Schallgutachten hat aufgezeigt, dass bereits im Nullfall der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete im unbebauten Mischgebiets-Teil des Bebauungsplan Nr. 136 „In den Kassebeern“ nachts überschritten wird. Dies wird nicht erst durch das hiesige Vorhaben ausgelöst.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 138 werden die dort anzunehmenden Grenzwerte für Gewerbegebiete im Nullfall weder tags noch nachts überschritten.</p> <p>Die Verlegung des Verkehrs für die Überführung auf den südlichen Abschnitt der hierzu ausgebauten „Hans-Böckler-Straße“ führt zu einer Pegelerhöhung von tags bis zu ca. 8 dB(A) und nachts 3 dB(A) am Immissionsort IP 3 (Hans-Böckler-Straße 44a). Am Immissionsort IP 1 liegen die Pegelerhöhungen bei tags ca. 5 dB(A) und nachts 2 dB(A) und für den Immissionsort IP 2 tagsüber bei ca. 7 dB(A) und nachts bei 3 dB(A). Im Bereich des ausgewiesenen Mischgebietes im Bebauungsplan 136 erhöhen sich die Pegel tags im nördlichen Teil um 3 dB(A). Im südlichen Teil des Mischgebietes werden aufgrund der Verkehrsverlegung bis zu 7 dB(A) höhere Werte erreicht.</p> <p>Aufgrund der Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms durch diesen baulichen Eingriff um mindestens 3 dB(A) ausschließlich an den Immissionsorten 1-3 sowie im südlichen Teil des Mischgebietes im Bebauungsplan Nr. 136 „In den Kassebeern“, handelt es sich auch um eine wesentliche Änderung für diese Bereiche. Gemäß Schallgutachten handelt es sich bei dem Ausbau der Straße „Hans-Böckler-Straße“ um einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV /3/. Bei allen anderen Bereichen wird der Beurteilungspegel nicht um 3 dB(A) durch das Vorhaben erhöht und das Vorhaben ist dort in diesem Sinne kein erheblicher baulicher Eingriff.</p> <p>Da infolge dieser wesentlichen Änderung auch die anzusetzenden Immissionsgrenzwerte in der Nacht für die Immissionsorte 1-3 überschritten werden, besteht für die einzig betroffenen Gebäude [Hans-Böckler-Straße 44 und 44a, sowie Siemensstraße 1c] dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutz.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Im Bebauungsplan 136 sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ zu treffen. Entsprechend der DIN 4109-1 (2018) werden maßgebliche Außenlärmpegel für den passiven Schallschutz der Fassaden bestimmt. Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich bei Verkehrslärm durch einen Zuschlag von 3 dB(A) zum errechneten Beurteilungspegel tags. Der Zuschlag von 3 dB(A) ist ein Ausgleich für die geringere Schalldämmung, von für diffusen Schalleinfall gekennzeichneten Bauteilen bei einwirkenden Linienschallquellen. Bei Auslegung und Nachweis von Außenbauteilen wird also die Tageszeit zugrunde gelegt und es wird unterstellt, dass die so dimensionierten Bauteile auch einen entsprechenden Schutz gegen nächtliche Geräuschimmissionen bieten. Dabei wird z.B. entsprechend den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005-1 bzw. den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV davon ausgegangen, dass der Verkehrslärm in der Nachtzeit um ca. 10 dB(A) unter dem Tageswert liegt. Dies impliziert, dass die Bewohner - bezogen auf den Beurteilungspegel bzw. den maßgeblichen Außenlärmpegel - nachts einen um 10 dB(A) geringeren Pegel als tags zu erwarten haben. Im vorliegenden Fall ist die Differenz zwischen Tag und Nacht bei ca. 5 dB.</p> <p>Die dem Grund nach erforderlichen Maßnahmen sind nur dann durchzuführen, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume an den genannten Immissionsorten einer schutzbedürftigen Nutzung entspricht und das vorhandene, bewertete Schalldämm-Maß der Außenbauteile nicht ausreichend ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung und Ortsbesichtigung wird im Auftrag der DB Netz AG durchgeführt und bei erforderlichem Bedarf zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen zwischen DB AG und betroffenen Eigentümern geregelt. Die dann durchzuführenden Maßnahmen werden in einem abschließenden Entschädigungsvertrag zwischen dem Eigentümer der baulichen Anlage und dem Träger der Straßenbaulast geregelt.</p> <p>Eine Überprüfung und Entscheidung des Einzelfalls erfolgt außerhalb der Bauleitplanung. Somit ist ausreichend Sorge getragen, dass durch die Planungen keinerlei negative Einflüsse auf Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hervorgerufen werden.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Insgesamt wird der Verkehr in Neustadt durch das angedachte Brückenbauwerk nicht zunehmen. Im Rahmen des Verfahrens wurden mehrere Varianten untersucht. Die dem B-Plan zugrundeliegende Variante ist die einzig umsetzbare unter Berücksichtigung von Abwicklungslängen, Grunderwerb, umweltrechtlichen Aspekten und Wirtschaftlichkeit; die gewählte Trasse auf der vorhandenen Straße vermindert die Inanspruchnahme/Versiegelung zusätzlicher Flächen.</p> <p>Dies gilt auch für die Innenstadt. Eine andere Streckenführung mit Anschluss an die Moorstraße würde für alle Verkehre, insbesondere auch für den Schülerverkehre Umwege bedeuten. Deshalb und aus o.g. Gründen ist dies daher nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>1.2 B</p> <p>Im Flächennutzungsplan 2000 wird festgelegt, dass die Gewerbeflächenentwicklung wegen der günstigen Lage im Stadtgefüge im Wesentlichen als Erweiterung des Gewerbegebietes Ost zu vollziehen ist. In der Planänderung wird jedoch im Bereich südlich der Siemensstraße nunmehr ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Diese Planänderung widerspricht dem Flächennutzungsplan 2000.</p> <p>Die Verbindung von der Wunstorfer Str. über die Hans-Böckler-Str. zur Moorstraße bzw. Landwehr wird eine nicht zu vertretende Verkehrsbelastung durch Wochenend- und Schwerlastverkehr für das geplante Wohnquartier südlich des Bebauungsplans 138 sowie dem Wohnbestand an der Hans-Böckler-Str. bedeuten und erhebliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen.</p> <p>Nach der Begründung des Flächennutzungsplan 2000 sind Maßnahmen (bauliche, gestalterische, planerische) zur Lärminderung bzw. Verhinderung des weiteren Anstiegs der Lärmbelastung vorzusehen.</p>	<p>Zu 1.2</p> <p>Bei den neu dargestellten gewerblichen Bauflächen bzw. Mischbauflächen handelt es sich um die Ergänzung der ausgelassenen Flächen im Flächennutzungsplan sowie eine Änderung der ehemals als Sonderbaufläche dargestellten Flächen südlich der Siemensstraße. Die künftige Darstellung entspricht den Inhalten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 136 „In der Kassebeern“, in dem ein Misch- und ein Gewerbegebiet festgesetzt sind. Diese Flächen sollen künftig entsprechend baulich genutzt werden. Es handelt sich zudem um eine vergleichsweise kleine Fläche.</p> <p>Dies steht nicht im Widerspruch mit den generellen Zielen der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die Belange des Lärmschutzes und insbesondere des Verkehrslärmes untersucht und entsprechend in die Abwägung eingestellt. (Siehe Punkt 1.1). Dabei wurden auch Schwerlast- und Wochenendverkehre berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Es wird beantragt das Mischgebiet im Flächennutzungsplan auf die gesamte Fläche südlich der Siemensstraße und östlich der Hans-Böckler-Str. auszuweiten — bis zur Bahnstrecke.</p>	
<p>1.3 C</p> <p>Der Eingriff in den Naherholungsraum Hans-Böckler-Str. (als Teil des Naturpark Steinhuder Meer) verschlechtert massiv und dauerhaft die Wohn- und Lebenssituation sämtlicher Menschen, die in den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten leben. Dieser Naherholungsraum wird dauerhaft zerstört und belastet ebenso das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohngebiet südlich des Bebauungsplans 138 und westlich der geplanten Hauptverkehrsstraße.</p> <p>Neustadt am Rübenberge ist als Standort innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogramms mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen.</p> <p>Die im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 2-7 des Gutachtens zu Fauna und Biotoptypen) enthielt vor der Rodung eine Vielzahl von schützenswerten Arten und Pflanzen. Diese Fläche ist geeignet als zukünftige Naherholungsfläche.</p> <p>Es wird beantragt die im Flächennutzungsplan neu ausgewiesenen Flächen für Misch- und Gewerbegebiet südlich der Siemensstraße als Naherholungsgebiet und dauerhafte Grünfläche auszuweisen.</p>	<p>Zu 1.3</p> <p>Der Naherholungsraum wird durch die Straßenführung zwar verkleinert, erstreckt sich jedoch auch südlich des Planvorhabens. Somit bleibt Naherholungsraum für die Wohnbevölkerung im näheren Umfeld vorhanden. Die Verkleinerung des Naherholungsraumes wird durch die Planung in Kauf genommen. Den Belangen des Verkehrs und der Raumordnung wird in diesem Falle der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Bau einer neuen Straßenbrücke als Ersatz für den aufzugebenden Bahnübergang ist zwingend erforderlich. Bezüglich der raumordnerischen Belange werden durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung hervorgerufen. Diese Aufgaben werden an anderer Stelle im Stadtgebiet weiter erfüllt. Die Region Hannover, als zuständige Raumordnungsbehörde, hat in Ihrer Stellungnahme zudem keine Hinweise oder Anregungen dazu vorgetragen. Die Raumordnungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme explizit dargelegt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Teilflächen der hochwertigen Grünstrukturen sind nicht von der Bauleitplanung betroffen. Die Teilflächen auf den Flurstücken 219/42 und 219/45 sind planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 136 „In der Kassebeern“ als Mischgebiet und Gewerbegebiet festsetzt. Planungsrechtlich sind die Fällarbeiten dort zur Vorbereitung der baulichen Nutzung also zulässig. Eine Nutzung als Naherholungsraum ist durch den Eigentümer nicht vorgesehen, der die Fläche entsprechend der Planungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 136 „In der Kassebeern“ baulich nutzen möchte. Aufgrund des noch vorhandenen Naherholungsraumes südlich des Vorhabengebietes wird durch die Stadt keine Notwendigkeit gesehen diese Planungen zu ändern.</p> <p>Bei den neu dargestellten gewerblichen Bauflächen bzw. Mischbauflächen handelt es sich um die Ergänzung der ausgelassenen Flächen im Flächennut-</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>zungsplan sowie eine Änderung der ehemals als Sonderbaufläche dargestellten Flächen südlich der Siemensstraße. Die Darstellung stellt lediglich eine Anpassung des auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 136 „In der Kassebeern“ geltenden Festsetzungen eines Gewerbegebietes dar. Es handelt sich zudem um eine vergleichsweise kleine Fläche.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>2. Anonymisiert, 26.05.2023</p>	
<p>Es wird mit folgenden Einwendungen Stellung genommen und Änderungen / Ergänzungen beantragt:</p>	
<p>2.1 A</p> <p>Im Flächennutzungsplan 2000 wird festgelegt, dass die Gewerbeflächenentwicklung wegen der günstigen Lage im Stadtgefüge im Wesentlichen als Erweiterung des Gewerbegebietes Ost zu vollziehen ist. In der Planänderung wird jedoch im Bereich südlich der Siemensstraße nunmehr ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Diese Planänderung widerspricht dem Flächennutzungsplan 2000.</p> <p>Die Verbindung von der Wunstorfer Str. über die Hans-Böckler-Str. zur Moorstraße bzw. Landwehr wird eine nicht zu vertretende Verkehrsbelastung durch Wochenend- und Schwerlastverkehr für das geplante Wohnquartier südlich des Bebauungsplans 138 sowie dem Wohnbestand an der Hans-Böckler-Str. bedeuten und erhebliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen.</p> <p>Nach der Begründung des Flächennutzungsplan 2000 sind Maßnahmen (bauliche, gestalterische, planerische) zur Lärminderung bzw. Verhinderung des weiteren Anstiegs der Lärmbelastung vorzusehen.</p>	<p>Zu 2.1</p> <p>Bei den neu dargestellten gewerblichen Bauflächen bzw. Mischbauflächen handelt es sich um die Ergänzung der ausgelassenen Flächen im Flächennutzungsplan sowie eine Änderung der ehemals als Sonderbaufläche dargestellten Flächen südlich der Siemensstraße. Die künftige Darstellung entspricht den Inhalten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 136 „In der Kassebeern“, in dem ein Misch- und ein Gewerbegebiet festgesetzt sind. Diese Flächen sollen künftig entsprechend baulich genutzt werden. Es handelt sich zudem um eine vergleichsweise kleine Fläche.</p> <p>Dies steht nicht im Widerspruch mit den generellen Zielen der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die Belange des Lärmschutzes und insbesondere des Verkehrslärmes untersucht und entsprechend in die Abwägung eingestellt. (Siehe Punkt 1.1). Dabei wurden auch Schwerlast- und Wochenendverkehre berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Es wird beantragt das Mischgebiet im Flächennutzungsplan auf die gesamte Fläche südlich der Siemensstraße und östlich der Hans-Böckler-Str. auszuweiten — bis zur Bahnstrecke.</p>	
<p>2.2 B</p> <p>Unter Punkt 4.2 der veröffentlichten Abwägungstabelle wird angeführt, dass die Straßenverlegung per se keine Erhöhung der Verkehrsmengen gegenüber dem Status Quo bewirke.</p> <p>Tatsächlich ist es keine Straßenverlegung.</p> <p>Es liegt ein Ausbau der Hans-Böckler-Str. vor.</p> <p>Die Hans-Böckler-Straße ist bisher lediglich im nördlichen Bereich über die Siemensstraße an die Bundesstraße angeschlossen. Es erfolgt im südlichen Bereich ein Straßenausbau. Dieser Straßenausbau führt tatsächlich im südlichen Bereich zu einer drastischen Verkehrs- und Lärmmehrbelastung.</p> <p>Im Rahmen der Daseinsfürsorge der Stadt Neustadt verstößt die Planänderung massiv gegen die natürlichen Lebensgrundlagen, die Arbeitsbedingungen, die Lebensqualität und die Mobilität der in den angrenzenden Plangebieten lebenden Menschen.</p> <p>Die Hans-Böckler-Str. wird mit der Änderung des Flächennutzungsplans somit direkt an die überörtlich bedeutsame Bundesstraße 442 angeschlossen und wird ebenfalls zu einer örtlichen Hauptverkehrsstraße. Es ist mit hohen negativen Beeinträchtigungen aller in den angrenzenden Flächennutzungsplan lebenden Bürger und Betriebe zu rechnen; eine Verkehrsstromsimulation zeigt dies deutlich.</p> <p>Zur Lärm- und Verkehrsberuhigung in der Innenstadt wird beantragt, den Flächennutzungsplan zu verwerfen und die Bahnüberquerung weiter südlich zu gestalten und einen Anschluss an die Moorstraße herbeizuführen.</p>	<p>Zu 2.2</p> <p>Ein Ausbau der vorhandenen nördlichen Hans-Böckler-Straße ist nicht geplant, sondern alternativ zur Siemensstraße eine Verbindung zum Hauptverkehrsnetz. Die Verkehrsmengen am heutigen Bahnübergang Siemensstraße betragen an einem Normalwerktag ca. 2.650 Kfz/24h. Durch die Bauleitplanung der Stadt steigern sich die Verkehrsmengen im Prognoseullfall 2035 ohne Anpassung des Verkehrsnetzes auf ca. 3.300 Kfz/24h. Durch die Schließung des Bahnüberganges Siemensstraße wird die geplante neue Trasse samt Bahnüberführung zukünftig von ca. 4.800 Kfz/24h frequentiert.</p> <p>Dies bedeutet, dass durch das Planvorhaben ca. + 1.500 Kfz/24h auf die neue Trasse verlagert werden und sich dann anteilig auf Hans-Böckler-Straße und Siemensstraße West verteilen. Diese „Umverlagerung“ führt zu deutlich direkteren Fahrtbeziehungen im Quell- und Zielverkehr, was verkehrlich gewünscht ist. Aus einer umwegigen inneren Erschließung wird für angrenzende Wohnquartiere eine zielgerichtete äußere Erschließung, wodurch unnötige Kfz-Fahrten im direkten Innenstadtbereich entfallen und zu einer gewünschten verkehrlichen Entlastung dieses Netzabschnittes führen. Entgegen den Aussagen der Einwenderin entsteht der Verkehrszuwachs jedoch nicht durch die richtlinienkonforme Ausbaubreite der neuen Trasse, sondern vielmehr durch den Entfall des verkehrlichen Widerstandes am häufig geschlossenen Bahnübergang Siemensstraße.</p> <p>Durch die Anbindung der neuen Trasse an das heutige Verkehrsnetz mit der B 442 über einen Kreisverkehr wird eine leistungsfähige Verkehrsanlage geschaffen, die zugleich die Verkehrssicherheit - insbesondere für den nicht-motorisierten Verkehr - gegenüber der heutigen Anbindung Siemensstraße spürbar verbessert.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die Belange des Lärmschutzes und insbesondere des Verkehrslärmes untersucht und entsprechend in die Abwägung eingestellt. (Siehe Punkt 1.1). Dabei wurden auch Schwerlast- und Wochenendverkehre berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt wird der Verkehr in Neustadt durch das angedachte Brückenbauwerk nicht zunehmen. Im Rahmen des Verfahrens wurden mehrere Varianten untersucht. Die dem B-Plan zugrundeliegende Variante ist die einzig umsetzbare unter Berücksichtigung von Abwicklungslängen, Grunderwerb, umweltrechtlichen Aspekten und Wirtschaftlichkeit; die gewählte Trasse auf der vorhandenen Straße vermindert die Inanspruchnahme/Versiegelung zusätzlicher Flächen.</p> <p>Dies gilt auch für die Innenstadt. Eine andere Streckenführung mit Anschluss an die Moorstraße würde für alle Verkehre, insbesondere auch für den Schülerverkehre Umwege bedeuten. Deshalb und aus o.g. Gründen ist dies daher nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>2.3 C</p> <p>Der Eingriff in den Naherholungsraum Hans-Böckler-Str. (als Teil des Naturpark Steinhuder Meer) verschlechtert massiv und dauerhaft die Wohn- und Lebenssituation sämtlicher Menschen, die in den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten leben. Dieser Naherholungsraum wird dauerhaft zerstört und belastet ebenso das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohngebiet südlich des Bebauungsplans 138 und westlich der geplanten Hauptverkehrsstraße.</p> <p>Neustadt am Rübenberge ist als Standort innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogramms mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen.</p> <p>Die im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 2-7 des Gutachtens zu Fauna und Biototypen) enthielt vor der Rodung eine Vielzahl von</p>	<p>Zu 2.3</p> <p>Der Naherholungsraum wird durch die Straßenführung zwar verkleinert, erstreckt sich jedoch auch südlich des Planvorhabens. Somit bleibt Naherholungsraum für die Wohnbevölkerung im näheren Umfeld vorhanden. Die Verkleinerung des Naherholungsraumes wird durch die Planung in Kauf genommen. Den Belangen des Verkehrs und der Raumordnung wird in diesem Falle der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Bau einer neuen Straßenbrücke als Ersatz für den aufzugebenden Bahnübergang ist zwingend erforderlich. Bezüglich der raumordnerischen Belange werden durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung hervorgerufen. Diese Aufgaben werden an anderer Stelle im Stadtgebiet weiter erfüllt. Die Region Hannover, als zuständige Raumordnungsbehörde, hat in Ihrer Stellungnahme zudem keine Hinweise oder Anregungen dazu vorgetragen. Die</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>schützenswerten Arten und Pflanzen. Diese Fläche ist geeignet als zukünftige Naherholungsfläche.</p> <p>Es wird beantragt die im Flächennutzungsplan neu ausgewiesenen Flächen für Misch- und Gewerbegebiet südlich der Siemensstraße als Naherholungsgebiet und dauerhafte Grünfläche auszuweisen.</p>	<p>Raumordnungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme explizit dargelegt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Teilflächen der hochwertigen Grünstrukturen sind nicht von der Bauleitplanung betroffen. Die Teilflächen auf den Flurstücken 219/42 und 219/45 sind planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 136 „In der Kassebeern“ als Mischgebiet und Gewerbegebiet festgesetzt. Planungsrechtlich sind die Fällarbeiten dort zur Vorbereitung der baulichen Nutzung also zulässig. Eine Nutzung als Naherholungsraum ist durch den Eigentümer nicht vorgesehen, der die Fläche entsprechend der Planungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 136 „In der Kassebeern“ baulich nutzen möchte. Aufgrund des noch vorhandenen Naherholungsraumes südlich des Vorhabengebietes wird durch die Stadt keine Notwendigkeit gesehen diese Planungen zu ändern.</p> <p>Bei den neu dargestellten gewerblichen Bauflächen bzw. Mischbauflächen handelt es sich um die Ergänzung der ausgelassenen Flächen im Flächennutzungsplan sowie eine Änderung der ehemals als Sonderbaufläche dargestellten Flächen südlich der Siemensstraße. Die Darstellung stellt lediglich eine Anpassung des auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 136 „In der Kassebeern“ geltenden Festsetzungen eines Gewerbegebietes dar. Es handelt sich zudem um eine vergleichsweise kleine Fläche.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>3. Anonymisiert, 26.05.2023</p>	
<p>unsere Einlassung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf unseren Betrieb wurde unrichtig abgewogen:</p> <p>„Das Abstellen der zu reparierenden Fahrzeuge kann auf dem Betriebsgelände vorgesehen werden. Falls das betriebseigene Gelände nicht ausreichen ist, den Betrieb aufrecht zu erhalten, kann durch die Verwaltung geprüft werden ob weitere Flächen südlich des Betriebsgeländes in einem separaten Planverfahren für diese Zwecke überplant werden könnten. Für die hiesige Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.“</p>	<p>Zu 3</p> <p>Das bisherige Abstellen der zu reparierenden Fahrzeuge auf städtischen Flächen wurde nicht genehmigt oder auf andere Weise erlaubt und stellt somit eine ungenehmigte Sondernutzung dar, auf die es kein Vertrauensanspruch gibt. Die Flächen werden zur Umsetzung der Planung im öffentlichen Interesse für die Verbesserung der verkehrlichen städtischen Situation und zur Aufhebung des Höhengleichen Bahnüberganges an der Siemensstraße benötigt.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Wir gehen davon aus, dass der Verfasser des Abwägungstextes sich mit den realen Bedingungen nicht auseinander gesetzt hat und deshalb zu einem falschen Schluss kommt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gelände unseres Betriebes lässt ein Abstellen von Fahrzeugen nicht zu, da dort ausschließlich repariert wird. 2. Wie kommt der Verfasser zur Einschätzung, dass „keinerlei negative Auswirkung erkennbar“ seien? Ohne ausreichende Abstellplätze können wir den Betrieb nicht weiterführen. 3. Da die nicht akzeptablen wirtschaftlichen Auswirkungen nur durch die geplanten Änderungen generiert werden, erwarten wir, dass die angesprochene / vorgeschlagene Änderung des Bebauungsplans südlich des Betriebsgeländes entweder im Rahmen dieser Bauleitplanung bzw. unverzüglich parallel und auf jeden Fall für unser Unternehmen kostenneutral erfolgt. Dass für die hiesige Bauleitplanung kein Handlungsbedarf bestehe, ist aufgrund der signifikanten negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf unseren Betrieb falsch. <p>Im Falle einer nochmaligen Ablehnung behalten wir uns eine gerichtliche Prüfung vor.</p> <p>Unser Betrieb ist seit mehr als 20 Jahren etabliert, wir bedienen einen Großteil der Neustädter Bevölkerung und tragen mit unserer Gewerbesteuer einen aktiven</p> <p>Beitrag zur Finanzierung des städtischen Haushalts. Aus diesem Grund hat uns auch der Bürgermeister Herr Herbst, Unterstützung zugesagt.</p> <p>In der Hoffnung, dass wir im Rahmen des Bauleitverfahrens unterstützt werden, unseren Betrieb trotz der Verlegung des Bahnübergangs Siemensstraße weiter betreiben zu können, verbleiben wir</p>	<p>Im Rahmen der Planungen wurden alternative Führungen zur Anbindung der Straßenüberführung der Bahngleise geprüft und gegeneinander abgewogen. Die Trassenführung ist im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkehrskonzeptes geprüft und entwickelt worden.</p> <p>In diesem Fall stehen insbesondere naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Belange sowie vor allem mangelnde Grundstücksverfügbarkeiten gegen eine Trassenführung direkt westlich der Bahngleise. Die naturschutzfachlichen Belange betreffen nicht unmittelbar das Flurstück 219/42 oder 219/45 (ehem. Rentrop Gelände) sondern die Biotopstrukturen - und dabei insbesondere die artenschutzrechtliche Belange der Fauna - auf den Flächen unmittelbar westlich der Bahngleise.</p> <p>Da das Abstellen der Fahrzeuge bereits vor der Planung nicht legitimiert war, wird durch den Bebauungsplan keine Veränderung der rechtlichen Situation geschaffen und somit kann dadurch auch keine wirtschaftlichen Nachteile für den Betrieb entstehen. Vielmehr hat der Betrieb bislang von der unzulässigen Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für seine gewerbliche Nutzung profitiert. Darauf besteht kein Anspruch, zumal die Straßenparzelle künftig vollständig für Verkehrszwecke benötigt wird. In jedem Falle überwiegen hier das öffentliche Interesse, die Belange der Raumordnung, der Belange des Verkehrs und der Belange von Natur und Landschaft gegenüber den Belangen des betroffenen Betriebes.</p> <p>Gleichwohl möchte die Stadt dem Gewerbetreibenden eine Fortführung des Betriebes ermöglichen. Falls das betriebseigene Gelände nicht ausreichend ist, den Betrieb aufrecht zu erhalten, kann durch die Verwaltung geprüft werden, ob weitere Flächen südlich des Betriebsgeländes in einem separaten Planverfahren für diese Zwecke überplant werden könnten oder etwa andere Flächen zum Abstellen der Fahrzeuge in Frage kommen.</p> <p>Für die hiesige Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>4. Anonymisiert, 30.05.2023</p>	
<p>4.1</p> <p>Ich bekunde hiermit unsere gravierenden Bedenken gegen das o.g. Bauleitverfahren und bitte um Überarbeitung des Verfahrens.</p> <p>Begründung:</p> <p>Unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beschriebenen Bedenken / Änderungsvorschläge wurden zum Teil nicht bzw. nur mit unzutreffenden Textbausteinen abgewogen. Dies stellt den Tatbestand einer fehlerhaften / unzureichenden Abwägung dar und ist nicht rechtssicher.</p>	<p>Zu 4.1</p> <p>Die aufgeführten Belange der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden sorgsam gewichtet und untereinander und gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>4.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere wurde in den überarbeiteten ausgelegten Unterlagen der erhebliche Eingriff in die schützenswerten Biosphären im südwestlichen Teil des ehem. Rentropgeländes im Abia Bericht nur verbal beschrieben jedoch nicht berücksichtigt. Die von uns angeregte Neubewertung im Rahmen eines Variantenvergleichs auf der Basis der neuen Situation erfolgte nicht – obwohl die Basis der Begründung (schützenswertes Biotop) nach Rodung der Fläche entzogen wurde. Wir fordern noch einmal eine fundierte Abwägung gegenüber der Verlegung der Zuwegung entlang der Bahnlinie. Sämtliche ausgelegten Unterlagen beziehen sich ausschließlich auf die von der Verwaltung vorgeschlagene Trassenführung entlang der Hans-Böckler-Straße. 	<p>Zu 4.2</p> <p>Die Teilflächen der hochwertigen Grünstrukturen sind nicht von der Bauleitplanung betroffen. Die Teilflächen auf den Flurstücken 219/42 und 219/45, auf denen die gem. § 30 BNatschG geschützten Biotop bei der Kartierung erfasst wurden, sind planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 136 „In der Kassebeern“ als Mischgebiet und Gewerbegebiet festgesetzt. Planungsrechtlich sind die Räumlichkeiten dort also im Rahmen des § 24 NNatschG zulässig.</p> <p>Darüber hinaus wird der erforderliche Umgang mit den zerstörten Biotopen und dem Artenschutz im Rahmen der baulichen Entwicklung der besagten Grundstücke auf Grundlage der erfolgten Kartierung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dies erfolgt außerhalb des hiesigen Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Es handelt sich um eine marginale Fläche der als gesetzlich geschützte Biotop kartierten Bereiche, die durch die (gewählte) Straßenführung betroffen wäre. Selbst bei einem hypothetischen Vorhandensein der geschützten Biotopstrukturen, wäre die betroffene Fläche so klein, dass das Biotop als Ganzes durch die Planung nicht in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt würde.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Aufgrund vorher genannter Räumung sind die schützenswerten Biotopstrukturen vor Ort jedoch nicht mehr vorhanden</p> <p>Im Rahmen der Planungen wurden alternative Führungen zur Anbindung der Straßenüberführung der Bahngleise geprüft und gegeneinander abgewogen. Die Trassenführung ist im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkehrskonzeptes geprüft und entwickelt worden.</p> <p>Diese Straßenführung, die weitestmöglich auf der bestehenden Hans-Böckler-Straße statt direkt neben der Bahnstrecke verläuft, schont die für Arten und Biotope hochwertigen Bereiche direkt westlich der Bahn. Der Verlust von Bäumen und Gebüsch sowie von Stau- und Ruderalfluren westlich der Bahn wird so minimiert. Auch ein Verlust von hochwertigen Bruthabitaten für Vögel an dieser Stelle wird weitgehend vermieden. Außerdem bleibt ein regelmäßig genutztes Jagdhabitat von Fledermäusen sowie der Lebensraum der Waldeidechse erhalten. Die verbleibenden Auswirkungen betreffen vor allem die Feldflur westlich der Bahn sowie die Kleingartenkolonie östlich der Bahn.“ (ABIA, März 2023)</p> <p>In diesem Fall stehen insbesondere naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Belange sowie vor allem mangelnde Grundstücksverfügbarkeiten gegen eine Trassenführung direkt westlich der Bahngleise. Die naturschutzfachlichen Belange betreffen nicht unmittelbar das Flurstück 219/42 oder 219/45 (ehem. Rentrop Gelände) sondern die Biotopstrukturen - und dabei insbesondere die artenschutzrechtliche Belange der Fauna - auf den Flächen unmittelbar westlich der Bahngleise.</p> <p>Eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist somit durch die Planung nicht vorhanden. Die Begründung zum Bebauungsplan wird dahingehend redaktionell präzisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>4.3</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie auch schon während der sog. Bürgerinformationsveranstaltung ausgeführt, erscheinen uns die Ausführungen der Stellungnahme zum Verkehr 	<p>Zu 4.3</p> <p>Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes für die Stadt Neustadt am Rübenberge wurden im Mai 2021 umfangreiche Verkehrszählungen im Stadtgebiet durchgeführt. Der Verkehrsentwicklungsplan befindet sich mit Stand</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>nicht ausreichend. Es fehlen Basisdaten und Modellrechnungen, die eine Bewertung der Aussagen nachvollziehbar machen. Für ein derartiges Bauvorhaben ist die Stellungnahme nicht ausreichend – insbesondere da die Ausführungen für weitergehende Berechnungen (bspw. Lärmemissionen) genutzt wurden.</p>	<p>Juni 2023 in der abschließenden Bearbeitung, die bereits erstellten Verkehrsmodellrechnungen mit dem Programmsystem Visum bieten dabei eine gute Grundlage für die Ermittlung der verkehrlichen Wirkung einer Straßenüberführung der Bahntrasse in der südlichen Kernstadt.</p> <p>Der Ersatz des Bahnüberganges Siemensstraße kann dabei als eigenständiges Projekt angesehen werden, für das kein ganzheitliches Verkehrskonzept für das Stadtgebiet erstellt werden muss. U.a. auch aufgrund des geringen Durchgangsverkehrsanteils von ca. 18 % bezogen auf das gesamte Stadtgebiet sind keine großräumigen Verlagerungen, sondern lokale Umverteilungen des Quell- und Zielverkehrs zu erkennen. Die verkehrliche Wirkung der geplanten Baumaßnahme endet im Norden im Bereich Landwehr und im Osten entlang der B 442 Wunstorfer Straße. Die verkehrliche Wirkung ist in der Anlage zum B-Plan Nr. 175 dargestellt und beschrieben.</p> <p>Während der Verkehrszählungen im Mai 2021 war kein Corona-Lockdown vorhanden, auch haben sich die Verkehrsströme seit dem Ausbruch der Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 bis zum Zählzeitpunkt nahezu normalisiert. Ggf. haben sich Fahrtgewohnheiten geändert, auch sind weiterhin mehr Personen im Homeoffice tätig. Dieser Trend hält jedoch auch weiter an, so dass damit das „normale“ und auch zukünftig zu erwartende Verkehrsgeschehen abgebildet wird.</p> <p>Eigene Verkehrsuntersuchungen der letzten Jahre im Kernstadtbereich von Neustadt am Rübenberge sowie im Gewerbegebiet Ost bestätigen die im Mai 2021 erhobenen Verkehrsmengen, so dass die Plausibilität gegeben ist. Auch wurde nach dem Stand der Technik außerhalb der Schulferien erhoben und der Planungsraum wurde nicht von verkehrsbeeinflussenden Maßnahmen wie Bau-stellen und Veranstaltungen tangiert. Die Zählergebnisse bilden dementsprechend eine repräsentative Grundlage für die weitere verkehrliche Betrachtung. Für die Prognoseverkehrsmengen wurden u.a. auch die Ziele der Bauleitplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge bis zum Prognosehorizont 2035 berücksichtigt.</p> <p>Die für das Verfahren verwendeten Daten und Modellansätze werden von der Stadt als ausreichende Grundlage erachtet, um die Auswirkungen des Planvorhabens auf die unterschiedlichen Belange, insbesondere aber auf die</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>verkehrlichen Belange und die Belange auf das Schutzgut Mensch näher zu untersuchen und zu beurteilen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>4.4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschätzung zur Veränderung der Sicherheit an der von diesem Vorhaben betroffenen Hans-Böckler-Schule fehlt gänzlich. Die Aussage während der Bürgerinformationsveranstaltung, man wolle mit der Schule sprechen, ist ebenfalls nicht ausreichend für eine Beschlussfähigkeit. 	<p>Zu 4.4</p> <p>Ein Ausbau der vorhandenen Hans-Böckler-Straße ist nicht geplant, sondern alternativ zur Siemensstraße eine Verbindung zum Hauptverkehrsnetz. Die Verkehrsmengen am heutigen Bahnübergang Siemensstraße betragen an einem Normalwerktag ca. 2.650 Kfz/24h. Durch die Bauleitplanung der Stadt steigern sich die Verkehrsmengen im Prognosefall 2035 ohne Anpassung des Verkehrsnetzes auf ca. 3.300 Kfz/24h. Durch die Schließung des Bahnüberganges Siemensstraße wird die geplante neue Trasse samt Bahnüberführung zukünftig von ca. 4.800 Kfz/24h frequentiert.</p> <p>D.h., dass durch das Planvorhaben ca. + 1.500 Kfz/24h auf die neue Trasse verlagert werden und sich dann anteilig auf Hans-Böckler-Straße und Siemensstraße West verteilen. Diese „Umverlagerung“ führt zu deutlich direkteren Fahrtbeziehungen im Quell- und Zielverkehr, was verkehrlich gewünscht ist. Aus einer umwegigen inneren Erschließung wird für angrenzende Wohnquartiere eine zielgerichtete äußere Erschließung, wodurch unnötige Kfz-Fahrten im direkten Innenstadtbereich entfallen und zu einer gewünschten verkehrlichen Entlastung dieses Netzabschnittes führen. Entgegen den Aussagen der Einwenderin entsteht der Verkehrszuwachs jedoch nicht durch die richtlinienkonforme Ausbaubreite der neuen Trasse, sondern vielmehr durch den Entfall des verkehrlichen Widerstandes am häufig geschlossenen Bahnübergang Siemensstraße.</p> <p>Die Straßenplanung ist nach aktuellen Regeln der Technik und geltender Gesetze durch ein Fachbüro (Arcadis/Obermeyer) ausgearbeitet, sodass keine Unfallschwerpunkte an den Kreuzungsbereichen, am Brückenbauwerk oder im sonstigen Straßenverlauf zu erwarten sind. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer stand dabei im Fokus und kann durch die vorgelegte Planung gewährleistet werden.</p> <p>Der weitere Verlauf der Hans-Böckler-Straße liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Dort können bspw. Ordnungsmaßnahmen,</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>bauliche Ausführungen etc. geprüft werden, um den jeweiligen Anforderungen angrenzender Flächen und Nutzungen gerecht zu werden. Dies kann außerhalb hiesiger Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>4.5</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausführungen zum Thema Zeitdruck durch Sperrpausen in verschiedenen Dokumenten ist falsch dargestellt, da die Sperrpausen für dieses Vorhaben bereits in 2019 für 2024 und 2025 beantragt wurden und weitere Sperrpausen im Rahmen weiterer Schließungen von höhengleichen Bahnübergängen an dieser Bahntrasse zu erwarten sind bzw. ebenfalls beantragt wurden. <p>Ich bitte um eine faire Abwägung und Bestätigung des rechtzeitigen Eingangs unserer Stellungnahme.</p>	<p>Zu 4.5</p> <p>Sperrzeiten werden eigens für bestimmte Maßnahmen eingerichtet. Dabei wird nicht zwangsweise die gesamte Bahnstrecke gesperrt, sondern ggf. nur der betroffene Abschnitt. Schienenersatzverkehre werden bspw. eingerichtet und Personal für die Maßnahme abgestellt. Die Dauer der jeweiligen Sperrzeit ist darüber hinaus auch mit der jeweiligen Maßnahme abgestimmt. So können Sperrzeiten nicht beliebig getauscht werden oder andere Sperrzeiten pauschal mit genutzt werden. Daher ist es von großer Bedeutung die terminierten Sperrzeiten für dieses Vorhaben einzuhalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen der Entwurf der 46. Änderung und der 11. Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ der Stadt Neustadt am Rübenberge am 25.04.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.05.2023 zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Hannover
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- IHK Hannover-Hildesheim
- Handwerkskammer Hannover
- HVH – Handelsverband Hannover e. V.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Finanzamt Nienburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- LGLN Katasteramt Hannover
- Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.
- Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
- Landvolk Hannover e. V.
- Nds. Heimatbund e. V.
- Naturschutzbeauftragter westlich der Leine, Herr Ulrich Thiele
- Naturschutzbeauftragter östlich der Leine, Herr Werner Magers
- Rasannt Vertrieb, Herr Dirk Rapke



- LeineNetz GmbH
- transpower stromübertragungs gmbh
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)
- Unterhaltungsverband „Untere Leine“
- Wasser- und Bodenverband „Leineniederung“
- Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- Bischöfliches Generalvikariat
- Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.
- BUND, Kreisgruppe Hannover, Herr Rene Hertwig
- BUND, Kreisgruppe Hannover, Frau Marion Domnick
- Ökologische Schutzstation, Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herr Thomas Beuster
- Ökologische Schutzstation, Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herr Brandt
- Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt
- NABU Niedersachsen – Landesgeschäftsstelle
- Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e. V.
- Stadt Neustadt a. Rbge. – Behindertenbeauftragte der Stadt Neustadt a. Rbge.



NEUSTADT AM RÜBENBERGE – FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 46 UND –ERGÄNZUNG NR. 11 „STRAßENÜBERFÜHRUNG DER BAHNTRASSE SÜDLICHE KERNSTADT“ DER STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand: 16.10.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- TenneT TSO GmbH, 25.04.2023
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, 27.04.2023
- Transnet BW GmbH, 28.04.2023
- PLEDOC, 08.05.2023
- Stadt Neustadt a. Rbge. – Klimaschutzmanagerin, 26.05.2023
- Nieders. Landesforsten – Forstamt Fuhrberg, 28.06.2023

Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Region Hannover, 30.05.2023 – FNP	
zu der 46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplanes "Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt" der Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:	Es wird auf die nachfolgenden Punkte 1.1 bis 1.7 verwiesen.
1.1 Raumordnung Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover. Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Zu 1.1 Die Zustimmung der Raumordnungsbehörde der Region Hannover zur vorgelegten Planung wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1.1.1 Schienenverkehr</p> <p>Gemäß dem Grundsatz des LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 01 Satz 4, sowie dem Grundsatz des RROP 2016 4.1.2 Ziffer 03 Satz 4 sollen höhengleiche Bahnübergänge möglichst beseitigt werden.</p> <p>Die in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen werden daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Zu 1.1.1</p> <p>Die Zustimmung der Raumordnungsbehörde der Region Hannover zur vorgelegten Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.2 Naturschutz</p> <p>Zu o. g. Beteiligung wird derzeit keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Zu 1.2</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.3 Untere Waldbehörde</p> <p>Waldbelange könnten von der o. a. Planung berührt sein.</p> <p>Die Beteiligung der Niedersächsischen Landesforsten Forstamt Fuhrberg fehlt und ist nachzuholen.</p> <p>Eine finale waldrechtliche Stellungnahme kann erst nach Beteiligung des Forstamtes erfolgen.</p>	<p>Zu 1.3</p> <p>Die Niedersächsischen Landesforsten sind im Verfahren beteiligt worden. Waldbelange sind demnach nicht betroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>1.4 Bodenschutz</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich mehrere altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige / frühere Nutzung mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird / wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung zur Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu 1.4</p> <p>Die Bodenschutzbehörde wurde im weiteren Verfahren der Bauleitplanung und wird auch bei der weiteren Ausführungsplanung eingebunden, so wie es in der Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 24.10.2022 vorgesehen war. Eine Untersuchung der Böden auf Plaggeneschvorkommen wird voraussichtlich im August 2023 erfolgen. Für die Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Zur Beteiligungsstufe nach § 4 (2) BauGB wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 24.10.2022 verwiesen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Voges unter Tel.: - 22749 zur Verfügung.</p>	
<p>1.5 Gewässerschutz</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p> <p>Die Berechnungen zur Entwässerungsplanung sind mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover, Team Gewässerschutz West, abzustimmen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen entsprechen nicht den Anforderungen.</p>	<p>Zu 1.5</p> <p>Für die Oberflächenentwässerung wurde im weiteren Verfahren der Bauleitplanung ein externer Gutachter beauftragt. Die Ergebnisse sind bei der Straßenplanung mit eingeflossen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden entlang der Straße versickert. Es ist für Starkregenereignisse darüber hinaus vorgesehen, ein Regenrückhaltebecken zum gedrosselten Abfluss des Oberflächenwassers zu errichten. Eine entsprechende ausreichend große Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung ist somit für das Plangebiet auf Ebene der Bauleitplanung ausreichend bearbeitet. Ein Nachweis kann im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt werden. Für die Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>1.6 Belange des ÖPNV</p> <p>Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Zu 1.6</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.7 Hinweise der städtebaulichen Aufsicht</p> <p>Es wird auf folgende Anregungen aufmerksam gemacht:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei den auf der Planzeichnung angeführten Rechtsgrundlagen das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner aktuellen Fassung zu ergänzen ist.</p>	<p>Zu 1.7</p> <p>Die Rechtsgrundlagen auf dem Planteil werden in der Endgültigen Planfassung zum Feststellungsbeschluss aktualisiert.</p> <p>Bodenschutz und Altlasten sowie mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet und sind entsprechend gemäß § 2 (3) BauGB in die Abwägung eingegangen. Bei Störfallbetrieben handelt es sich zudem um konkrete Vorhaben, die auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht betrachtet werden.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Zudem sind diese Rechtsgrundlagen mit den in der Begründung in Kapitel 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen abzugleichen.</p> <p>Gemäß § 5 (4) BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden. Die Ergänzung des Bauschutzbereiches Flughafen Wunstorf / Bauschutzbereich Flughafen Hannover als nachrichtliche Übernahme hat daher zwingend auf der Planzeichnung zu erfolgen. Ein Hinweis in der Begründung ist formal nicht ausreichend.</p> <p>Es wird gemäß § 2 (3) BauGB als erforderlich erachtet, dass die Belange Bodenschutz/Altlasten sowie Störfallbetrieb in der Begründung im Rahmen der Ermittlung des Abwägungsmaterials aufgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, die interne Projektnummer "386 FNP Begründung 2-b" weniger plakativ in den Unterlagen (bspw. Fußleiste Begründung) anzuführen.</p>	<p>Die Bauschutzbereiche der Flughäfen sind als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Planung. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Kennzeichnung der Projektnummer und der Dokumentenbezeichnung dient der Verständigung zwischen der Stadt Neustadt am Rübenberge, beauftragtem Planungsbüro, Fachplanern und weiteren an der Planung beteiligten. Da teilweise nur auszugsweise Seiten bei Abstimmungen angehängt oder fotokopiert werden, ist eine Kennung wie vorgesehen zur eindeutigen Zuordnung notwendig.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. AHA Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, 17.05.2023</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Wie Sie in Ihrer Begründung erwähnt haben, planen Sie entsprechend der RAST 06 und berücksichtigen dabei auch Schwerlastbegegnungsverkehr.</p> <p>Außer unserem Hinweis auf die von uns eingesetzten 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge, mit deren Nutzlast von 26 Tonnen, haben wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt, keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen gern erreichbar,</p>	<p>Zu 2</p> <p>Die Verkehrsflächen des Bebauungsplanes wurden auf Grundlage eines Ausführungsentwurfes der Straße festgesetzt. Dieser Straßenentwurf wurde von einem qualifizierten Planungsbüro erstellt und nach gängigen Normen und Gesetzen erstellt. Schwerlastverkehr wurde bei der Erstellung berücksichtigt. Die weiteren Hinweise betreffen die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für die Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. dem Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 24.05.2023</p>	<p>Es wird auf die nachfolgenden Punkte 3.1 bis 3.4 verwiesen.</p>
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	
<p>3.1 Boden</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	<p>Zu 3.1</p> <p>Im Umweltbericht zu den Bauleitplänen sind Maßnahmen zum Bodenschutz insbesondere für die Ausführungsplanung beschrieben. Der Bodenschutz wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Für die Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere</p>	<p>Zu 3.2</p> <p>Die im FNP dargestellte Gasfernleitung wird von LeineNetz GmbH aus Neustadt betrieben, liegt in der bestehenden Trasse der Hans-Böckler-Straße</p> <p>Der genannte Leitungsbetreiber gehört zu den von der im Verfahren Beteiligten PLEdoc vertretenen Leitungsbetreiber. Im Bereich der neuen Straßenführung sind keine von der PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen. Auch bei den externen Ausgleichsflächen sind keine Betroffenheiten durch PLEdoc festgestellt. Eine zusätzliche Anfrage über das BIL Leitungsportal hat ergeben, dass keine Leitungen der der OPEN Grid Europe GmbH von der Planung betroffen sind.</p>



Stellungnahme				Abwägungs- und Beschlussvorschlag								
<p>Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anschlußleitung Neustadt a. Rbge. / DN NW</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Energetische oder nicht- energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>				Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Anschlußleitung Neustadt a. Rbge. / DN NW	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht- energetische Leitung	(nicht angegeben)	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus									
Anschlußleitung Neustadt a. Rbge. / DN NW	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht- energetische Leitung	(nicht angegeben)									
<p>3.3 Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>				<p>Zu 3.3</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für die Bauleitplanung dienen sie der Kenntnisnahme. Zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht sind die Hinweise bereits in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. den Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>								



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>3.4 Hinweise</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Zu 3.4</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 26.04.2023</p>	<p>Zu 4</p> <p>Hinweis: Für den gesamten Planungsbereich der vorgesehenen Baumaßnahme ist im Vorfeld durch die DB AG eine Luftbilddauswertung und Kampfmittelvorerkundung durchgeführt worden. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die empfohlene Kampfmittelsondierung im Auftrag der DB durchgeführt.</p>
<p>4.1 Fläche A</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Zu 4.1</p> <p>Flächenkategorie A betrifft keinerlei Flächen, die vom Bebauungsplan betroffen sind, jedoch teilweise Flächen, die durch die 46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplanes betroffen sind.</p> <p>Die Flächenkategorie A betrifft die bereits bebauten Flächen der Bahnanlagen und der Bundesstraße B442 (Wunstorfer Straße), die nicht von baulichen Maßnahmen betroffen sind.</p> <p>Daher ist dort kein weiterer Handlungsbedarf gegeben. Die Thematik wird in die Begründung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Generell gilt darüber hinaus, dass ein Bauherr gemäß der DIN 4020 eine Bau- grundsicherheit gewährleisten muss. Die erforderlichen Gefahrenerfor- schungsmaßnahmen obliegen der Ausführungsplanung. Für die Bauleitpla- nung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht sind die Hinweise in die Begrün- dung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufge- nommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. den Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>
<p>4.2 Fläche B</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht voll- ständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Zu 4.2</p> <p>Flächenkategorie B betrifft keinerlei Flächen, die vom Bebauungsplan betrof- fen sind, jedoch teilweise Flächen, die durch die 46. Änderung und 11. Ergän- zung des Flächennutzungsplanes betroffen sind.</p> <p>Die Flächenkategorie A betrifft die zum Teil bereits bebaute und zum Teil noch unbebaute Flächen bebauten Flächen etwa südlich der Südstraße, die nicht von baulichen Maßnahmen betroffen sind.</p> <p>Die Thematik wird in die Begründung zur Änderung und Ergänzung des Flä- chennutzungsplanes aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Generell gilt darüber hinaus, dass ein Bauherr gemäß der DIN 4020 eine Bau- grundsicherheit gewährleisten muss. Die erforderlichen Gefahrenerfor- schungsmaßnahmen obliegen der Ausführungsplanung. Für die Bauleitpla- nung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht sind die Hinweise in die Begrün- dung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufge- nommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. den Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>
<p>4.3 Fläche C</p> <p>Empfehlung: Sondierung</p>	<p>Zu 4.3</p> <p>Flächenkategorie C betrifft eine kleine Teilfläche der durch den Bebauungs- plan betroffenen Flächen. Dieser liegt in der südlichen Verlängerung der</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Hans-Böckler Straße. Für die Flächen, die durch den Bebauungsplan betroffenen sind, wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung des Eben-erdigen Bahnüberganges wurde eine Kampfmittelvorerkundung mit inbe-griffener Luftbildauswertung zur Erkundung möglicher Kampfmittelbelas-tungen durch ein Fachbüro durchgeführt. Der Bereich C liegt in einem durch die Vorerkundung als Flächenkategorie 1 eingestuften Bereich.</p> <p>Im Bereich der als baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung Flächen-kategorie 1 ausgewiesenen Flächen besteht gemäß Vorerkundung kein wei-terer Handlungsbedarf.</p> <p>Aufgrund der Diskrepanz zwischen der Stellungnahme und der Kampfmit-telvorerkundung, ist im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung zwischen Kampfmittelbeseitigungsdienst der LGLN und dem beauftragten Büro der Kampfmittelvorerkundung zu führen, um etwaige Handlungsbe-darfe zu klären.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme wird seitens der Deutschen Bahn eine Kampfmittelsondierungdurchgeführt.</p> <p>Die Thematik wird zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht in die Begründung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufgenommen: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Generell gilt darüber hinaus, dass ein Bauherr gemäß der DIN 4020 eine Bau-grundsicherheit gewährleisten muss. Die erforderlichen Gefahrenerfor-schungsmaßnahmen obliegen der Ausführungsplanung. Für die Bauleitpla-nung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht sind die Hinweise in die Begrün-dung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufge-nommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. den Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>
<p>4.4 Fläche D</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p>	<p>Zu 4.4</p> <p>Flächenkategorie D betrifft fast den gesamten Teil der durch den Bebau-ungsplan betroffenen Flächen. Für die Flächen, die durch den Bebauungsplan betroffenen sind, wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung des</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeits erleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> <p>Anlagen: 2 Ergebniskarten</p>	<p>Ebenerdigen Bahnüberganges wurde eine Kampfmittelvorerkundung mit inbegriffener Luftbildauswertung zur Erkundung möglicher Kampfmittelbelastungen durch ein Fachbüro durchgeführt. Der südliche Bereich des Plangebietes ist mit der Flächenkategorie 2 ausgewiesen.</p> <p>Im Bereich der gem. der baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung mit der Flächenkategorie 2 als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesenen Flächen ist im Vorfeld von Eingriffen in den Untergrund (Bohrungen, Baumaßnahmen) die Kampfmittelfreiheit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird das Hinzuziehen eines Fachunternehmens zur Erstellung eines Konzeptes zur Kampfmittelerkundung und-räumung sowie der Durchführung der notwendigen Arbeiten gemäß den technischen Anforderungen der Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung. Die Deutsche Bahn führt die Erkundung vor Beginn der Baumaßnahme durch.</p> <p>Im Bereich der als baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung Flächenkategorie 1 ausgewiesenen Flächen besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Thematik wird zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht in die Begründung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufgenommen: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Generell gilt darüber hinaus, dass ein Bauherr gemäß der DIN 4020 eine Baugrundsicherheit gewährleisten muss. Die erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen obliegen der Ausführungsplanung. Für die Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht sind die Hinweise in die Begründung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. den Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>5. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb, 22.05.2023</p>	
<p>Zu oben genanntem Verfahren nehme ich für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation im LGLN wie folgt Stellung:</p> <p>Die Umsetzung des Verfahrens birgt für einzelne Festpunkte des Landesbezugssystems die Gefahren der Beschädigung, der Verminderung der Standortsicherheit sowie des Verlustes.</p> <p>Sofern nachfolgend genannter Festpunkt wider Erwarten von einem Verlust betroffen ist, bitte ich um entsprechende Mitteilung:</p> <p>GGP_352208901</p> <p>HFP_352200034.</p> <p>Folgender Festpunkt besitzt eine besonders hohe Bedeutung für das Landesbezugssystem Niedersachsens. Ich bitte darum, entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies kann beispielsweise durch Auspflocken und Kennlichmachen erfolgen:</p> <p>HFP_352200078.</p> <p>Die genannten Festpunkte stelle ich Ihnen in Form von Einzelnachweisen zur Verfügung.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Anlagen: Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem, hier: Einzelnachweis Geodätischer Grundnetzpunkt 3522 089 01</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem, hier: Einzelnachweis Höhenfestpunkt 3422 00078</p>	<p>Zu 5</p> <p>Zwei der drei genannten Festpunkte für das Landesbezugssystem befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes oder in unmittelbarer Nähe. Im Rahmen der Ausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Bezugspunkte gemäß der Stellungnahme der LGLN gesichert sind. Für die Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. den Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem, hier: Einzelnachweis Höhenfestpunkt 3522 00034</p>	
<p>6. Neustadt am Rübenberge, Archäologische Bodenfunde / Bodendenkmale / Baudenkmale, 03.05.2023</p>	
<p>im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Die denkmalrechtlichen Hinweise aus der ersten Behördenbeteiligung sind hier auch eingeflossen.</p> <p>Im Umweltbericht gibt es jedoch Diskrepanzen hierzu:</p> <p>Bislang heißt es dort: Sollten während der Bauarbeiten Funde gemacht werden, besteht die Möglichkeit einer baubegleitenden Sicherung und Dokumentation. Die Genehmigung ist dann im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen</p> <p>Das ist ein bisschen unlogisch formuliert. Richtigerweise muss es heißen:</p> <p>Da mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gern. § 13 NDSchG. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Weitere Anmerkungen gibt es meinerseits nicht.</p>	<p>Zu 6</p> <p>Bisher geht bereits aus dem Umweltbericht hervor, dass mit archäologischen Funderwartungen zu rechnen ist. Aus Gründen der Klarstellung wird die entsprechende Textpassage redaktionell angepasst.</p> <p>(Anmerkung: die denkmalrechtliche Genehmigung wurde beantragt und die archäologische Sondage wird vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt.)</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>7. Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.05.2023</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Zu 7</p> <p>Die Leitungen können innerhalb der Verkehrsfläche verlegt werden bzw. verbleiben. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen.</p> <p>Die weiteren Erfordernisse sind im Zuge der Tiefbau- und Ausführungsplanung zu prüfen und zu berücksichtigen und ggf. mit der Deutschen Telekom</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Im Planbereich befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Wir bitten daher die weiteren Planungen so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können.</p> <p>Bitte informieren Sie uns deshalb frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p> <p>Anlagen: 6 Lagepläne</p>	<p>Technik GmbH abzustimmen. Für die Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. den Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>
<p>8. Avacon Netz GmbH, 12.05.2023</p>	
<p>Ihre Anfrage haben wir erhalten. Das Anfragegebiet befindet sich in der Nähe unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Blumenau-Neustadt“, LH-10-1074 (Mast 024-Mast 027) und im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitung.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Hochspannung</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungssachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p>	<p>Zu 8</p> <p>Die Avacon Netz GmbH gibt Hinweise zu Hochspannungsleitungen und Fernmeldeanlagen im Umfeld des geplanten Straßenneubaus. Hochspannungsleitungen oder ihre Schutzbereiche betreffen nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und befinden sich ca. 60m südlich des geplanten Brückenbauwerks. Grundbuchrechtliche Eintragungen bei etwaigen Grundstücksangelegenheiten werden außerhalb der Bauleitplanung geprüft. Schutzgereiche und zugehörige Eintragungen bleiben vom Bebauungsplan unberührt. Dort Der nächste Leitungsmast befindet sich südlich am Elektrizitätswerk.</p> <p>Fernmeldeanlagen verlaufen im Bereich der Hans-Böckler-Straße. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu etwaigen Leitungsverlegungen bzw. Leitungssicherungen und zu Bestimmungen der Baustelleneinrichtung und zur Bauausführung zu berücksichtigen. Auch die weiteren Hinweise betreffen die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan besteht kein Handlungsbedarf. Aus Gründen der Sicherheit und der Informationspflicht sind jedoch bereits Hinweise zur Hochspannungsleitung in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m zum sichtbaren Mastfundament Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.</p> <p>Fernmelde</p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchti-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>gungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fach-verantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitungen innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p>Anlage: 10 x Pläne Leitungsschutzanweisung</p>	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Legende Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p>	
<p>9. Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.04.2023</p>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen:</p> <p>Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 1 d Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln-Wahn Mail: LufABW1dBauschutz@Bundeswehr.org</p> <p>Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.</p>	<p>Zu 9</p> <p>Die Bauschutzbereiche der Flughäfen sind als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Planung. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung ist in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden etwaige Genehmigungen bei der zuständigen Behörde eingeholt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>
<p>10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, 22.05.2023</p>	
<p>Zu der Baumaßnahme selbst werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken vorgetragen.</p> <p>Für die externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 77/1 der Flur 15, Gemarkung Neustadt a. Rbge. (CEF-Maßnahme) werden verschiedene Vorgaben hinsichtlich der genauen Lage getroffen. Diese halten</p>	<p>Zu 10</p> <p>Grundsätzlich werden die CEF-Maßnahmen zwar durch den Bebauungsplan notwendig, eine artenschutzrechtliche Kompensation erfolgt jedoch nicht als Festsetzung des Bebauungsplanes.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>wir aus landwirtschaftlicher Sicht für nicht zielführend, dem politisch erklärten Grundsatz eines möglichst sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Fläche gerecht zu werden. Außerdem wird durch die Lage mitten in den Schlägen die Bewirtschaftung beeinträchtigt.</p> <p>Warum die CEF- Maßnahmen nicht auf den bereits durch die eigentliche Baumaßnahme beeinträchtigen Flurstücken 223/2 und 224/0 der Flur 23, Gemarkung Neustadt am Rübenberge stattfinden können, ist für uns nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Eingriffe, die durch die neue Straße in Natur und Landschaft (inbes. Boden) hervorgerufen werden, werden durch Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan ausgeglichen.</p> <p>Um Sparsam mit dem Schutzgut Fläche umzugehen, und nicht zusätzlich landwirtschaftliche Fläche für Kompensationsmaßnahmen zu beanspruchen, sollen die Eingriffe in den Boden auf denselben Flächen ausgeglichen werden, die auch durch die CEF-Maßnahmen beansprucht werden.</p> <p>Die Wahl der Ausgleichsfläche sowie die Ausprägungsformen wurden mit dem Fachgutachter und der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt. Flächen, die Eingriffsnäher gelegen sind, eignen sich bspw. nicht für die CEF-Maßnahmen. Zur Sicherung der Umsetzbarkeit der CEF-Maßnahmen, werden Verträge mit dem Pächter geschlossen.</p> <p>Die textlich getroffenen Beschreibungen zur Lage der CEF-Maßnahme unter 5.2.2.2 "Ziele und Begründung" im Umweltbericht beschreiben eine aus faunistischen Gesichtspunkten optimale Lage der Fläche und sind nicht verpflichtend. Auch für dieses Vorhaben können die Abstände zu Feldgehölzen etc. nicht in dem gewünschten Ausmaß eingehalten werden. Dennoch ist die Fläche, wie in Abbildung 5 im Umweltbericht dargestellt, insgesamt gut geeignet. Eine Lage beispielsweise direkt am Wegrand wäre für den Schutz von Feldlerche und Rebhuhn nicht zielführend. Zudem wurde von dem Pächter ein Streifen zur Bearbeitung im Norden und Osten der Fläche gewünscht. Darüber hinaus gliedert sich die Fläche an eine andere, temporäre Maßnahmenfläche an.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
11. DB AG – DB Immobilien, 30.05.2023	
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p>	<p>Zu 11</p> <p>Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der DB Netz AG. Es wird mit keinerlei negativer Beeinträchtigung der Sicherheit des Schienenverkehrs gerechnet. Lediglich in der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen der Leichtigkeit des Verkehrs kommen. Im Rahmen der Ausführung kommt es zu</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die o.g. Vorhaben wurden in enger Abstimmung mit der DB Netz AG geplant. Wir haben daher keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen zu den Vorhaben.</p> <p>Wir bitten um die Übersendung des Abwägungsergebnisses mit Angabe unseres Aktenzeichens. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.</p>	<p>bereits mit der DB Netz AG abgestimmten Sperrzeiten. Die weiteren Erfordernisse werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der DB Netz AG abgestimmt. Für die Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>12. Eisenbahn-Bundesamt, 21.06.2023</p>	
<p>Ihr Schreiben ist am 02.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes betreffen.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden beim BP Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass Bahnanlagen, wie z.B. Oberleitungen im betroffenen Streckenbereich, infolge des Baus der Straßenüberführung nicht geändert werden dürfen. Sollte eine Änderung von Bahnanlagen in Folge der Bauarbeiten notwendig sein, muss hierfür zuvor ein Planrechtsantrag beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt werden.</p>	<p>Zu 12</p> <p>Die Einschätzung, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes ausreichend berücksichtigt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt (siehe Punkt 12). Die weiteren Hinweise betreffen die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
<p>13. Harzwasserwerke GmbH, 17.07.2023</p>	
<p>Wassertransportleitung (WL) Söse-Nord</p> <p>Im Plangebiet verläuft unsere WL Söse-Nord (DN 575). Die Leitung liegt in einem Schutzstreifen, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert sind. Auf den vor genannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke GmbH durchgeführt werden. Ein Überbauen der Leitung ist nicht zulässig. Es ist notwendig, dass die Wasserleitung vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich des Planungsgebietes verlegt wird. Die Kosten hierfür sind von dem Verursacher/Bauträger zu tragen. Da uns bis heute keine Kostenübernahmeerklärung vorliegt, können wir diesem Bebauungsplan derzeit nicht zustimmen. Des Weiteren ist die eingezeichnete Position der Wasserleitung nicht korrekt. Im südlichen Bereich des Plangebietes gibt es erhebliche Abweichungen zu der tatsächlichen Lage der Leitung. Sie erhalten einen Übersichtsplan mit Eintragung der Leitung und unsere Bestandspläne Nr. 286 bis 289 der Wassertransportleitung Söse-Nord Da die tatsächliche Lage von den im Plan dargestellten Leitungsverläufen noch abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrassen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von unserer Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Wir bitten Sie daher, einen Einmessungstermin mit unserem Herrn Brause Tel. 05121 404-164 zu vereinbaren. Des Weiteren ist es erforderlich, Bauaktivitäten wie auch Erkundungsschachtungen im Nahbereich der Wassertransportleitung nur in</p>	<p>Zu 13</p> <p>Die Harzwasserwerke GmbH weist darauf hin, dass im Plangebiet die Wassertransportleitung Söse-Nord verläuft. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Abstimmungen mit den Harzwasserwerken zu Leitungsverlegungen bzw. Leitungssicherungen und zu Bestimmungen der Baustelleneinrichtung und zur Bauausführung zu berücksichtigen und zu führen. Die Position des im Flächennutzungsplan dargestellten Leitungsverlaufs ist auf Grund des Detaillierungsgrades des Flächennutzungsplanes und seiner Parzellenunschärfe nicht lagegenau. Ohnehin stellen die Harzwasserwerke fest, dass die tatsächliche Lage von den im Plan dargestellten Leitungsverläufen abweichen können. Es wird vor Beginn von Baumaßnahmen eine Ermittlung des tatsächlichen Verlaufes der Leitungen nötig. Änderungen an den Darstellungsinhalten des Flächennutzungsplanes werden daher nicht vorgenommen. Die weiteren Hinweise betreffen die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger bzw. Ausführungsplaner weitergeleitet.</p>

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Stand: 16.10.2023

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Abstimmung mit unserer Streckenaufsicht, Herrn Hoffmann, Tel. 0151 55007394 durchzuführen. Anlagen Übersichtspläne Bestandspläne	

Neustadt am Rübenberge, den

